

Verordnung der Stadt Celle über das Halten und Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit i.d.F. der Änderungsverordnung vom 22.09.2005

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 u. 2 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) hat gern. § 40 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (GVBl. S. 74), der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom 06.7.2000 für das Gebiet der Stadt Celle folgende Verordnung erlassen:

§ 1

1. Wer einen Hund hält hat sicherzustellen, dass der Hund nicht unbeaufsichtigt umherläuft und nur von Personen geführt wird, die in der Lage sind, den Hund sicher zu beherrschen. Sicher beherrscht einen Hund, wer jederzeit auf ihn einwirken kann.
2. Wer einen Hund führt hat dafür zu sorgen, dass der Hund nicht unbeaufsichtigt umherläuft. Der Hundeführer muss jederzeit auf den Hund einwirken können. Er hat eine Hundeleine mitzuführen.
3. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen innerhalb des Innenstadtringes - eingfasst durch die Straßen Schlossplatz / Südwall / Kleiner Plan / Heiliges Kreuz / Schuhstraße / Kanzleistraße - sowie in den städtischen Parkanlagen - Triftenanlagen, Schlossgarten, Französischer Garten, Stadtpark und der Dammaschwiese im nördlichen Fuß- und Radweg (Allee) zwischen Pfennigbrücke und Freitagsgaben - dürfen Hunde nur angeleint mitgeführt werden. Auf Spiel- und Bolzplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.
4. Gefährliche Hunde sind solche, die

- a) sich gegenüber Mensch oder Tier als bissig erwiesen haben oder
- b) wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben oder
- c) durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine erhöhte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grunde Menschen oder Tiere angreifen;

sie sind so zu halten, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Zwinger oder Einfriedungen, in denen derartige Hunde gehalten werden, müssen so gesichert sein, dass die Hunde nicht entweichen können.

5. Gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 4 sind außerhalb eingefriedeten Besitzes sowie in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern und auf deren Zuwegen anzuleinen. Die Leinenlänge darf 2,00 m nicht überschreiten. Sie müssen zusätzlich außerhalb des eingefriedeten Besitzes einen Maulkorb tragen, der das Beißen verhindert. Verantwortlich sind Hundehalter und Hundeführer.
6. Wer einen gefährlichen Hund hält, hat dies an jedem Zugang des eingefriedeten Besitztums oder seiner Wohnung durch ein Warnschild mit der deutlich lesbaren Aufschrift "Vorsicht, gefährlicher Hund!" kenntlich zu machen.

§ 2

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundehalter
 - a) entgegen § 1 1. nicht sicherstellt, dass ein Hund nicht unbeaufsichtigt umherläuft oder von einer Person geführt wird, die in der Lage ist, den Hund sicher zu beherrschen,
 - b) entgegen § 1 4. gefährliche Hunde so hält, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden oder Zwinger oder Einfriedungen nicht so sichert, dass gefährliche Hunde nicht entweichen können,

- c) entgegen § 1 5. nicht dafür sorgt, dass gefährliche Hunde außerhalb eingefriedeten Besitzes sowie in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern und auf deren Zuwegungen angeleint oder mit einem Maulkorb versehen geführt werden,
- d) entgegen § 1 6. kein Warnschild an jedem Zugang eines eingefriedeten Besitzes oder der Wohnung anbringt.

2. einen Hund führt,

- a) ohne in der Lage zu sein, jederzeit auf ihn einwirken zu können (§ 1 2.)
- b) und ihn unbeaufsichtigt umherlaufen lässt (§ 1 2.)
- c) und ihn in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne von § 1 Ziff. 3 sowie in den dort genannten städtischen Parkanlagen nicht anleint oder einen Hund auf Spiel- und Bolzplätzen mitführt.
- d) der gefährlich im Sinne von § 1 4. ist, ohne ihn entgegen § 1 5. außerhalb eingefriedeten Besitzes sowie in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern und auf deren Zuwegungen mit einer höchstens 2 m langen Leine anzulernen oder mit einem Maulkorb zu versehen.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Celle, den 06. Juli
2000 Stadt Celle L.S.

(Dr. Severin)
Oberbürgermeister

(Biermann)
Oberstadtdirektor